

AMTSGERICHT HERSBRUCK

38

083670

3 C 0805/08



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

~~Leopoldine [redacted]~~
M ~~[redacted]~~

-Klägerin-

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ~~[redacted]~~
~~[redacted]~~

gegen

~~[redacted]~~
~~[redacted]~~
~~[redacted]~~

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte ~~[redacted]~~
~~[redacted]~~

wegen SCHADENERSATZ

erlässt das Amtsgericht Hersbruck

durch den Richter am Amtsgericht ██████████

im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO am 26.09.2008
folgendes

ENDURTEIL

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 547,83 EUR zuzüglich Zinsen daraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 02.05.2008 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte wird ferner verurteilt, an die Klägerin weitere 83,54 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus seit 16.06.2008 zu bezahlen.
- III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

BESCHLUSS:

Der Streitwert wird auf 547,83 EUR festgesetzt.

TATBESTAND:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die zulässige Klage hat Erfolg.

Unstreitig schuldet die Beklagte als Haftpflichtversicherer des Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen : FS-RM 521 wegen der Beschädigung des klägerischen Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen : LAU-RL 215, am 06.04.2008 gegen 9.35 Uhr in der Altdorfer Straße in Feucht Schadensersatz nach einer Quote von 100 %.

Unstreitig hat die Klägerin ihren Pkw reparieren lassen zum Preis von 2.097,83 EUR, um ihn weiter nutzen zu können.

Trotz Ansatzes dafür üblicher Reparaturkosten durch den Reparateur hat die Beklagte darauf bislang nur 1.550,-- EUR erstattet, weswegen die Klägerin gemäß § 249 BGB Anspruch auf restlichen Schadensersatz in Höhe von 547,43 EUR weiterer Reparaturkosten hat.

Daran ändert hier auch nichts das Vorliegen eines wirtschaftlichen Totalschadens. Insoweit ist unstreitig, dass bei einem Wiederbeschaffungswert des klägerischen Pkw von 1.650,-- EUR grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch in eingeklagter Höhe bei Weiternutzung des Fahrzeugs in einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten nach dem Unfall besteht. Allerdings kann der Rechtsansicht der Beklagten nicht gefolgt werden, wonach der weitergehende Ersatzanspruch in Höhe der eingeklagten Differenz erst mit Ablauf der 6 Monatsfrist entstehe oder fällig werde. Dazu verhält sich auch nicht die zitierte Entscheidung des BGH vom 22.04.2008 (VI ZR 223/07), da der BGH seinerzeit lediglich darüber zu entscheiden hatte, ob bei kürzerer Nutzungsdauer von weniger als 3 Monaten nach dem Verkehrsunfall ein Reparaturaufwand von bis zu 30 % über dem Wiederbeschaffungswert erstattet verlangt werden kann.

Nachdem die Klägerin ihr Fahrzeug weiter nutzt und konkrete Anhaltspunkte dafür fehlen, dass sie es vor Ablauf von 6 Monaten noch weiterveräußern wird, hat sie Anspruch auf Ersatz ihrer Reparaturkosten unter Einschluss des sogenannten Integritätsschadens.

Lediglich für den nicht absehbaren Fall vorzeitiger Veräußerung ihres Pkw's wäre sie zur Rückerstattung des streitgegenständlichen Betrages verpflichtet, zu deren Durchsetzung der Beklagten auch ein Auskunftsanspruch zusteht.

Daneben hat die Klägerin auch Anspruch auf Ersatz ihrer außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten sowie auf Ersatz ihres Zinsschadens in eingeklagter Höhe (§§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 und 4 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.



Richter am Amtsgericht